



Beschlussantrag Nr. : 024-2010

29.01.2010

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Federführende Stelle ist: SB Steuern

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Greppin	08.03.2010			
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2010			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	16.03.2010			
Stadtrat	17.03.2010			

Beschlussgegenstand:

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Greppin

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Greppin (gemäß Anlage).

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 13. April 2005 die Voraussetzungen für die Erhebung einer pauschalen Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte durch die Kommunen präzisiert. Das Gericht hat den Stückzahlmaßstab grundsätzlich für zulässig erachtet, allerdings mit der Einschränkung, dass die über einen längeren Zeitraum ermittelten Einspielergebnisse einzelner Spielautomaten nicht mehr als 50 % von den durchschnittlichen Einspielergebnissen der Automaten in einer Gemeinde abweichen dürfen.

Im Satzungsgebiet der Gemeinde Greppin hält nur ein Steuerpflichtiger Apparate mit Gewinnmöglichkeit vor.

Bezüglich der Ermittlung der Schwankungsbreite würde aus diesem Grund eine statistische Erhebung der Einspielergebnisse im Satzungsgebiet Greppin zu keinem Ergebnis führen. Allein diese Tatsache rechtfertigt nicht, den Stückzahlmaßstab aufrecht zu erhalten, da im Ortsteil Greppin nicht nachgewiesen werden kann, dass der bisherige Stückzahlmaßstab noch einen hinreichenden Bezug zum Spieldaufwand aufweist.

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Greppin wäre in diesem Punkt rechswidrig. Daher ist materielle Rechtssicherheit zu schaffen. Das Ortsrecht (siehe Gebietsänderungsvereinbarung vom 29. September 2005) wird hiermit nicht angegriffen, sondern Bezug nehmend auf das Urteil des

Bundesverwaltungsgerichts hergestellt, um weiterhin mit einer wirksamen Satzung im Ortsteil Greppin Vergnügungssteuern zu erheben.

In Anlehnung an die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bitterfeld und die Vergnügungssteuersatzungen für die Ortsteile Thalheim und Wolfen sind der prozentuale Besteuerungsmaßstab mit 10 v.H. des Einspielergebnisses je Apparat ebenfalls mit Gewinnmöglichkeit Anwendung übernommen.

Die bestehende Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Greppin vom 28. Mai 2001, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Greppin vom 20. Dezember 2001, wird in § 5 dahingehend geändert, dass die bisherigen Pauschbeträge für Geräte mit Gewinnmöglichkeit von bisher 45,00 EUR/Gerät und 75,00 EUR/Gerät durch einen Prozentsatz von 10 v.H. des Einspielergebnisses ersetzt werden.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Grundgesetz
Abgabenordnung
Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)
Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)
aktuelle Rechtsprechung

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **024-2010**

Anlagen:

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Greppin